



Stadt Aschaffenburg | Postfach 10 01 63 | 63701 Aschaffenburg

Herrn
Dr. Robert Löwer

Sachgebiet	Ordnungs- und Straßenverkehrsamt
Sachbearbeitung	
Dienstgebäude	Wernbachstr. 30
Zimmer-Nummer	
Geschäftszeichen	
Telefon	
E-Mail	Amt32@aschaffenburg.de
Datum	28.02.2025

Vorgang 311507

Lärmbelästigung durch Lautsprecherbeschallung mit politischer Propaganda

Anlage: Auszüge aus der Rechtsprechung zum Thema Lärm bei Versammlungen

Sehr geehrter Dr. Löwer,

ich sehe selbst die rechten Demonstrationen in unserem schönen Aschaffenburg kritisch.

Gerne informiere ich aber über die rechtlichen Möglichkeiten beim Versammlungsrecht:

Ein Verbot von Lautsprechern bei Versammlungen ist nicht möglich.

Die Verwendung von Lautsprechern um auch Dritte zu erreichen fällt unter das durch Art. 8 GG geschützte Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters einer Versammlung. Er entscheidet über die Durchführung der Versammlung als Aufzug, die Auswahl des Ortes und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung. Zum Schutz Dritter werden von der Versammlungsbehörde aber Lärmschutzauflagen erteilt, deren Einhaltung von der Polizei überwacht wird. Bei längeren stationären Versammlungen werden auch Lärmpausen gefordert.

Nach Nr. 6.3 der TA Lärm betragen die Immissionsrichtwerte für seltene Ereignisse außerhalb von Gebäuden tags 70 dB(A), der gleiche Wert gilt nach der Freizeitlärmrichtlinie für Sonderfälle nach Nr. 4.4.2 bezüglich der Zumutbarkeit von Lärm. Gerade bei Aufzügen ist aber zu berücksichtigen, dass die Anwohner nur während des Aufzuges und daher nicht über mehrere Stunden dem Lärm ausgesetzt sind. Da für die Nacht andere Lärmgrenzen gelten kann erst ab 22:00 Uhr ein geringerer Grenzwert gefordert werden. Eine Beschränkung dahingehend, dass erst ab 12 Uhr Lautsprecher eingesetzt werden dürften oder abends bis max. 18 Uhr ist in Hinblick auf den auch durch Rechtsprechung immer wieder bestätigten hohen Wert der Versammlungsfreiheit nicht möglich.

Nach Stellungnahme der Versammlungsbehörde wird bei der Festlegung von Lärmauflagen auch die Rechtsprechung (siehe Anlage) berücksichtigt.

Ich bedaure hier keine günstigere Auskunft geben zu können.

Leider hat die Zahl der Versammlungen in der Stadt Aschaffenburg in den vergangenen Jahren deutlich zugenommen und wird mittlerweile auch als Belastung für die Öffentlichkeit wahrgenommen.

Während es 2019 noch 41 Versammlungen im Jahr waren, hatten wir 2024 insgesamt 134 Versammlungen im Jahr, 2025 sind wir Ende Februar bereits bei über 50 Versammlungen.

Ich sehe daher die zunehmende Beeinträchtigung der Bürger durch Versammlungen ebenfalls mit Sorge.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Herzing
Oberbürgermeister

Anlage: Auszüge aus der Rechtsprechung

VGH München (10. Senat), Beschluss vom 13.11.2020 – 10 CS 20.2655

Art. 8 Abs. 1 GG schützt die Freiheit, mit anderen Personen zum Zwecke einer gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung örtlich zusammen zu kommen (hierzu und zum Folgenden zuletzt BVerfG, B.v. 30.8.2020 - 1 BvQ 94/20 - juris Rn. 14 m.w.N.). Als Freiheit zur kollektiven Meinungskundgabe ist die Versammlungsfreiheit für eine freiheitlich demokratische Staatsordnung konstituierend. In ihrer idealtypischen Ausformung sind Demonstrationen die gemeinsame körperliche Sichtbarmachung von Überzeugungen, bei der die Teilnehmer in der Gemeinschaft mit anderen eine Vergewisserung dieser Überzeugungen erfahren und andererseits nach außen - schon durch die bloße Anwesenheit, die Art des Auftretens und die Wahl des Ortes - im eigentlichen Sinne des Wortes Stellung nehmen und ihren Standpunkt bezeugen. Damit die Bürger selbst entscheiden können, wann, wo und unter welchen Modalitäten sie ihr Anliegen am wirksamsten zur Geltung bringen können, gewährleistet Art. 8 Abs. 1 GG nicht nur die Freiheit, an einer öffentlichen Versammlung teilzunehmen oder ihr fern zu bleiben, sondern umfasst zugleich ein Selbstbestimmungsrecht über die Durchführung der Versammlung als Aufzug, die Auswahl des Ortes und die Bestimmung der sonstigen Modalitäten der Versammlung (stRspr, vgl. etwa BVerfG, B.v. 20.12.2012 - 1 BvR 2794/10 - juris Rn. 16).

VG Würzburg (5. Kammer), Beschluss vom 02.02.2024 – W 5 S 24.209

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besagt im vorliegenden Kontext insbesondere, dass die versammlungsrechtlichen Einschränkungen in Bezug auf den Einsatz von Hupen als Kundgebungsmittel vor dem Hintergrund des mit den Anordnungen verfolgten Zwecks – im Wesentlichen dem Schutz der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs und der Anwohner vor übermäßigen Lärmbelästigungen – geeignet, erforderlich und verhältnismäßig im engeren Sinne sein müssen. Die widerstreitenden Interessen müssen durch die beanstandeten Nebenbestimmungen in angemessener Weise zueinander in Ausgleich gebracht werden. Die Versammlungsfreiheit umfasst nicht nur das Recht, seine Meinung zu äußern, sondern schützt auch die damit bezweckte Wirkung auf andere (BVerfG, U.v. 15.1.1958 – 1 BvR 400/51 – BVerfGE 7, 198, 210). Der Grundrechtsträger ist daher grundsätzlich auch frei, die Mittel seiner Meinungsäußerung selbst zu bestimmen. Für Demonstrationen kann als unbestritten gelten, dass Meinungskundgebungen anlässlich von Versammlungen und Aufzügen nicht nur die Demonstrationsteilnehmer selbst erreichen sollen, sondern dass es gerade auch Aufgabe der Demonstration ist, auf das Anliegen aufmerksam zu machen; den Demonstranten muss deshalb vor allem erlaubt sein, zufällig Vorübergehende anzusprechen (VG Hannover, U.v. 19.5.2014 – 10 A 2881/11 – juris m.w.N.).

Als milderes Mittel gegenüber einem generellen Verbot von Hupen als Kundgebungsmittel bzw. des Einsatzes von Hupen über die Regelungen der StVO hinaus dürfte – gleich ob es um den stationären oder um den mobilen Teil der Versammlung geht – vorliegend etwa zumindest ein zeitlich begrenzter Einsatz von Hupen als Kundgebungsmittel, d.h. die Regelung von Beschallungspausen, in Betracht kommen, um etwa Aufmerksamkeit auf bestimmte Redebeiträge oder andere Kundgebungsprozesse zu lenken (vgl. VG München, B.v. 14.8.2015 – M 7 S 15.3458 – juris). Ebenso denkbar erscheint die Festsetzung eines bestimmten Lautstärkepegels (Höchstpegel) der Hupen, um auf diese Weise befürchteten Gefahren zu begegnen. Entsprechend ist in der Rechtsprechung für verschiedenste Konstellationen dargelegt, dass eine gewisse Bandbreite von Lautstärkepegeln nach den jeweils vorliegenden Umständen gerechtfertigt sein kann, etwa wenn sie sich an den Werten der TA Lärm, der RL 2003/10 EG über „Mindestvorschriften zum Schutz von Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch physikalische Einwirkungen (Lärm)“ bzw. an der diese in nationales Recht umsetzenden Lärm- und Arbeitsschutzverordnung (§ 6 LärmVibrationsArbSchV) orientieren und schlüssig begründen lassen (vgl. Nachweise bei VG München, U.v. 24.7.2013 – M 7 K 13.640 – juris Rn. 25 mit Verweis auf BayVGH, B.v. 28.6.2013 – 10 CS 13.1356 – Rn. 8: 85 dB(A)

gemessen 5 m vor der Mündung des Schalltrichters; OVG Lüneburg, B.v. 10.11.2010 – 11 LA 298/ 10 – juris Rn. 3, 14 ff. u. B.v. 11.9.2009 – 11 ME 447/09 – juris Rn. 4, 8: jeweils 90 dB(A) gemessen in 1 m Abstand von der Emissionsquelle). Schließlich obliegt es freilich der Versammlungsleitung und erforderlichenfalls auch den Polizeibehörden, vor Ort stets dafür Sorge zu tragen, dass vom Veranstalter oder Polizeibehörden zu treffende Anweisungen jederzeit für alle Versammlungsteilnehmer wahrnehmbar sind und dass unzumutbare Lärmbelästigungen zu verhindern sind, was bei einem übermäßigen Einsatz von Hupen – sollte sich ein solcher nach dem konkreten Versammlungsgeschehen vor Ort abzeichnen – ein entsprechendes Entgegenwirken bedingt (vgl. auch „Allgemeine Hinweise: 1. Zum Ablauf der Versammlung und zu den Pflichten“). Unter Berücksichtigung der aufgezeigten Beschränkungen des Einsatzes von Hupen ließe sich – weniger einschneidend – ein zulässiger Ausgleich zwischen dem sich aus dem Versammlungsgrundrecht ergebenden Selbstbestimmungsrecht des Veranstalters einschließlich der von ihm beabsichtigten Außenkommunikation seines Anliegens einerseits und den von der öffentlichen Sicherheit geschützten Schutzgütern andererseits herstellen und erreichen.

VGH München (10. Senat), Beschluss vom 17.10.2016 - 10 CS 16.1468

Soweit die Antragsgegnerin die angezeigten täglichen stationären Versammlungen unter Anrechnung der sich fortbewegenden Versammlung des Antragstellers an jedem Montag nur an sechs Wochentagen zugelassen hat, überwiegt jedoch nach Auffassung des Verwaltungsgerichtshofs das sich aus Art. 8 Abs. 1 GG ergebende Selbstbestimmungsrecht des Antragstellers das (öffentliche) Interesse am Schutz der Rechtsgüter betroffener Dritter.

VGH München, Beschluss vom 16.10.2014 - 10 ZB 13.2621

Zutreffend ist das Verwaltungsgericht auch davon ausgegangen, dass die Beschränkung der Lautstärke der Beschallungsanlage auch in Bezug auf die Außenkommunikation des Klägers bei seiner Versammlung nicht unverhältnismäßig war. Die Erregung öffentlicher Aufmerksamkeit über die eigentlichen Versammlungsteilnehmer hinaus ist zentraler Bestandteil des Versammlungsrechts (HessVG, B. v. 31.5.2012 - 8 A 514/12 - juris Rn. 19 unter Verweis auf BVerfG, B. v. 12.7.2001 - 1 BvQ - juris Rn. 24). Diese Außenkommunikation war dem Kläger entgegen seinem Vorbringen im Zulassungsverfahren möglich, weil der Redner trotz der Lautstärkebegrenzung der Beschallungsanlage in einem Radius von ca. 30 Metern um die Beschallungsanlage fast auf dem ganzen Platz gut verständlich zu hören war. Bei einem Gesamtdurchmesser des W. Platzes von 90 Metern und einem Beschallungsradius von 30 Metern konnte der Kläger fast den ganzen Platz in gut vernehmbarer Lautstärke schallverstärkt erfassen. Die Wahrnehmbarkeit der lautsprecherverstärkten Redebeiträge war nur dann eingeschränkt, wenn die Versammlung gezielt von Gegendemonstranten gestört wurde. Insoweit hat das Verwaltungsgericht zu Recht darauf abgestellt, dass der Kläger in einem solchen Fall darauf verwiesen werden kann, polizeiliche Hilfe in Anspruch zu nehmen, um das Übertönen seiner rechtmäßigen Versammlung durch Gegendemonstranten zu verhindern (NdsOVG, B. v. 10.11.2010 - 11 LA 298/10 - juris Rn. 20). Aus dem Zulassungsvorbringen des Klägers ergibt sich insbesondere nicht hinreichend substantiiert, dass es im konkreten Fall erforderlich gewesen wäre, den Beschallungsradius weiter ausdehnen, um Passanten auf die Versammlung aufmerksam zu machen. Auch wenn die Redebeiträge in einem weiteren Umfeld als 30 Meter von der Beschallungsanlage entfernt nur noch teilweise deutlich hörbar gewesen sein sollten, konnte der Redner dennoch Aufmerksamkeit erregen und interessierte Passanten dazu veranlassen, näher an den Redner heranzutreten, um seine Redebeiträge auch inhaltlich zu erfassen. Der Kläger setzt sich zudem auch nicht mit der Argumentation des Verwaltungsgerichts auseinander, wonach bei der Güterabwägung im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung auch das Interesse der Anwohner des Platzes und der Gewerbetreibenden, vor über das zumutbare Ausmaß hinausgehenden Lärmbeeinträchtigungen geschützt zu werden, berücksichtigt und ein Ausgleich zwischen dem sich aus dem Versammlungsgrundrecht ergebenden Recht auf Erregung von öffentlicher Aufmerksamkeit

und dem Recht Dritter auf negative Meinungsfreiheit habe hergestellt werden müssen. Für uninteressierte Passanten habe die Möglichkeit bestehen müssen, den Platz zu überqueren, ohne die Reden des Versammlungsleiters inhaltlich wahrzunehmen.

Das vom Verwaltungsgericht als rechtmäßig erachtete Ergebnis der Güterabwägung zwischen den grundrechtlichen Belangen und Interessen des Klägers und denen der Anwohner, Gewerbetreibenden und Passanten wird auch nicht durch die Behauptung des Klägers, der Verzicht auf Schallverstärkung während der Einsatzzeiten der Polizei und die Anordnung von flexiblen Redezeiten seien im Vergleich zur Lautstärkebegrenzung der Verstärkungsanlage mildere Mittel gewesen, hinreichend substantiiert in Frage gestellt. Das Vorhandensein eines „milderen“ Mittels führt nur dann zur Unverhältnismäßigkeit einer Anordnung, wenn dieses Mittel ebenso geeignet ist, den mit der Anordnung verfolgten Zweck zu erreichen. Die vorgeschlagene Unterbrechung der Schallverstärkung bei Polizeieinsätzen zum Schutz der Versammlung des Klägers erweist sich jedoch als ungeeignet, da für den Versammlungsleiter schon nicht ohne weiteres erkennbar ist, wann ein Polizeieinsatz in seiner Nähe beginnt. Die vom Kläger angeführte Anordnung von flexiblen Redezeiten ohne Reduktion des Schalldruckpegels auf 85 dB(A) hätte allenfalls dazu geführt, dass die Lärmbeeinträchtigungen in der verbleibenden Zeit für die Anwohner und Gewerbetreibenden höher gewesen wären. Insbesondere hat der Kläger aber auch insoweit nicht hinreichend dargelegt, dass er sein Anliegen, mit den Reden seines Versammlungsleiters Passanten für sein Anliegen zu interessieren, mit einer flexiblen Redezeitbegrenzung und einer größeren Lautstärke effektiver hätte verfolgen können, als mit der ihm nunmehr durch die Beklagte auferlegten Lautstärkebegrenzung von 85 dB(A).